

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Gruhner (CDU)

Muttertagsbummel in Bad Lobenstein

Am 18. Juni 2018 beantragte die Stadtverwaltung Bad Lobenstein den Erlass einer Rechtsverordnung zur Öffnung der Verkaufsstellen gemäß § 10 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG), für Sonntag, den 12. Mai 2019. Die Stadtverwaltung beantragte diesen verkaufsoffenen Sonntag mit der Absicht der Durchführung des sogenannten "Muttertagsbummels". Nach einem Anhörungsverfahren und einer Wertung durch das Landratsamt Saale-Orla-Kreis als sachlich und örtlich zuständiger Behörde wurden die Unterlagen dem Landesverwaltungsamt in Weimar zur Prüfung vorgelegt. Das Landesverwaltungsamt teilte dem Landratsamt des Saale-Orla-Kreises am 4. März 2019 mit, dass die Unterlagen nicht den gesetzlichen Anforderungen zur Freigabe der zusätzlichen Ladenöffnung genügen. Unter anderem wurden fachaufsichtliche Bedenken geäußert, da mehrere Faktoren auf ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse hindeuten würden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Faktoren führten dazu, dass das Thüringer Landesverwaltungsamt zur oben genannten fachlichen Einschätzung bezüglich der Veranstaltung am 12. Mai 2019 in Bad Lobenstein gelangte?
2. Wie ist gemäß § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG "aus besonderem Anlass" definiert, da diese rechtliche Regelung besagt, dass "an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen [dürfen] Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Dauer von bis zu sechs zusammenhängenden Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr geöffnet sein." dürfen?
3. Durch welche Faktoren ist ein "aussagefähiges kulturelles Programm" definiert, da in der Begründung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt darauf hingewiesen wird, dass ein nicht vorhandenes "aussagefähiges kulturelles Programm" für ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Veranstaltung spricht?

Gruhner